

Hauseigentümer muss Rollladen im EG zustimmen

18.02.2008, 13:39 | Industrie, Bau & Immobilien

Pressemitteilung von: *Grimm Immobilien OHG*



Nach neuem Urteil des Landgerichts Hamburg muss es der Vermieter hinnehmen, wenn sein Mieter einen Außenrollladen vor seinem Balkonfenster im Erdgeschoss anbringen lässt, um im Ernstfall besser vor Einbrüchen geschützt zu sein.

Diese Regelung gelte laut Urteil besonders dann, wenn Balkon oder Terrasse überdacht sind und der Gesamteindruck des Wohngebäudes nicht durch ein Rollladen beeinträchtigt ist.

Im hier vorliegenden Streitfall musste der Mieter die Kosten für die Anbringung des Rollladens selbst tragen und sich verpflichten, besonderen Augenmerk darauf zu richten, dass keine Feuchtigkeit und Nässe ins Mauerwerk eindringt. Weitere Voraussetzung seien auch Kontrollen im Abstand von zwei Jahren.

Die Richter untersagten dem Mieter weitere Rollläden an den restlichen Fenstern anbringen zu lassen, da dies laut Begründung dazu führen würde, dass dies „das einheitliche Bild der Fassade stören“ und dazu führen könne, dass Feuchtigkeit und Nässe ins Mauerwerk eindringt. Der Mieter könne eine ähnliche Schutzwirkung erzielen, wenn er Sicherheitsglas oder Sicherheitsfolien anbringen ließe.

Landgericht Hamburg, Az. 334 S 39/05

Quelle: Rheinpfalz, 25.01.2008

Portrait

Die Firma Grimm Immobilien OHG besteht bereits seit dem Jahr 1978 und gehört zu den ältesten und erfolgreichsten Immobilienfirmen in und um Grünstadt.

Unser ausgeprägtes Fachwissen hat viel zu unserem Erfolg beigetragen.

Unser zielorientiertes Fachteam berät Sie gerne in Fragen rund um Kauf, Verkauf und Vermietung.

News-ID: 189518 • Views: 1574 (Stand: 07.08.2026)

Link zur Pressemitteilung:

<https://www.openpr.de/news/189518/Hauseigentuer-muss-Rollladen-im-EG-zustimmen.html>